

In der That, wenn man das so öffentliche, fortgesetzte Betragen des Fürsten erwägt, so mußte dieser Schritt desselben äußerst sonderbar scheinen, und noch sonderbarer, wenn man die Umstände bedenkt, in welchen er gethan wurde. Doch ich breche Betrachtungen ab, die sich jedem Leser von selbst aufdringen werden, und will nur an eine erinnern, die, ich hoffe, auch hier die Zukunft bewähren wird. Auch gute Fürsten können in einzelnen Augenblicken, wenn der wahre Gesichtspunct einer Angelegenheit Ihnen einmal verrückt worden, den Eingebungen Ihres eigenen Herzens und Ihrer erleuchteten Einsicht zuwider zu handeln, verleitet werden.

## XV.

Neues Reichskammergerichtliches Urtheil vom 4. December — Benehmen des Münsterischen und Jülichischen Kreisdirectorii — Vorgesezte Bemühungen des Clevischen — Fortdauernde Bedenklichkeiten des Fürst Bischofs — Schreiben Sr. Majestät des Königs an denselben vom 31. December.

Das Reichskammergericht erließ unmittelbar auf dieses Fürstliche Ansuchen unter dem 4. December ein neues Urtheil, wodurch der vorige Auftrag nach seinem ganzen Inhalt bestätigt, dessen ungesäumte Vollziehung ohne weitere Rücksicht und besonders die Herstellung des Zustandes vor dem 17. August ohne einige Ausnahme aufgegeben, auch die Erklärungen des Fürst Bischofs seinem Verlangen gemäß, als null und nichtig cassirt und aufgehoben, dagegen die Entfernung der Beschwerden des Volks und die allenfalls nöthige Reformation der Landesverfassung zwar vom Fürsten gemärtiget, aber erst dem neu auszuschreibenden Landtag vorbehalten, übrigens sogar das bloße

S

Medias